

19.04.91

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen

(Verpackungsverordnung - VerpackVO)

Punkt 9 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

Für Verpackungen für die Getränke Bier, Mineralwasser, Quellwässer, Tafelwässer, Trinkwässer und Heilwässer, Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure, Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) gilt die Freistellung nach Absatz 1 nur solange, wie der Anteil für Mehrwegverpackungen dieser Getränke im jeweiligen Einzugsgebiet nicht unter den im Jahre 1991 im Einzugsgebiet bestehenden Anteil, unabhängig davon aber insgesamt im Geltungsbereich des Abfallgesetzes nicht unter 72 v.H. sinkt; bei Mehrwegverpackungen für pasteurisierte Konsummilch beträgt der entsprechende Anteil 17 v.H..

Die Bundesregierung entscheidet drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die notwendige Erhöhung und Differenzierung der Mehrweganteile.

Begründung:

Hiermit soll deutlich gemacht werden, daß in Zukunft eine Stärkung der Mehrwegquoten mit dem Ziel einer weiteren Verminderung des Abfallaufkommens aus Verpackungen angezeigt ist.